

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad und den Badepark



der Stadt Wörth am Rhein



§ 1 Allgemeines

1. Grundsätzliches: Die Nutzung der Bäder hat in üblicher Badebekleidung zu erfolgen. Dies sind gängige Badehosen, Badeanzüge und Bikinis. Nicht gestattet sind ausdrücklich Gewänder und oder Kleider oder Kleidungsstücke, welche großflächig aufschwimmen können und den Blick des Aufsichtsdienstpersonals in die Becken behindern.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad nur in den dafür vorgesehenen Räumen, im Badepark nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die dafür bereit gestellten Aschenbecher sind zu benutzen. Untersagt ist auch das Rauchen an den Beckenumgängen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Behälter aus Glas, Porzellan oder anderen zerbrechlichen Materialien dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
6. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
7. Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung, die ein Hausverbot rechtfertigen, werden bis zur Dauer von 6 Monaten von der Betriebsleitung schriftlich erlassen. Bis zur Dauer von 12 Monaten von der Werkleitung.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad und den Badepark



der Stadt Wörth am Rhein



9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte wie z.B. Soundboxen oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Werkleitung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Badepark kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangs- und Kassenschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezonen sind 30 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel oder Drogen stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
 - d. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Diese muss mindestens 18 Jahre alt, sicher und geübt im Schwimmen sein.
5. Für Kinder unter 10 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültigen zu entrichtenden Badeeintritte sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad und den Badepark



der Stadt Wörth am Rhein



-
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.
 4. Saisonkarten sind auf andere Personen nicht übertragbar. Bei Missbrauch ist der Bäderbetrieb der Stadt Wörth berechtigt, die Saisonkarte einzubehalten. Das Entgelt wird nicht zurückgezahlt.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Benutzung der Bäder

2. Der Badegast ist für das ordnungsgemäße Verschließen des Garderobenschrankes (Spind) und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u. ä. sind vor Aushändigung der Sachen 30 EUR zu entrichten. In derartigen Fällen ist nachzuweisen, dass die eingeschlossenen Gegenstände im Eigentum der jeweiligen Person stehen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Sollte der Schlüssel nicht mehr auffindbar sein, muss das Schloss gewechselt werden. Für diesen Wechsel werden dem Verursacher 75 EUR in Rechnung gestellt. Garderobenschränke (Spind) –mit Ausnahme der vermieteten-, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
6. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen ein umsichtiges Verhalten für sich selbst und die Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
7. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad und den Badepark



der Stadt Wörth am Rhein



- a. der Sprungbereich frei ist,
- b. nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

- 8. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.
- 9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- 10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchausrüstungen wie z.B. Tarierjackets mit Atemregler und Schnorcheln oder ähnlichem), Schwimmhilfen sowie Ballspiele sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Im Schwimmerbecken, im Massagebecken sowie während des Betriebs im Wellenbecken sind Ballspiele untersagt. Die Benutzung von Augenschutz- und Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 11. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
- 12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. In der Sauna im Hallenbad ist das Mitbringen von Speisen und Getränken nicht erwünscht.
- 13. Bei Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Besondere Einrichtungen

(Sauna Hallenbad, Kneippbecken)

- 1. Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die eigenständige Nutzung (Ausnahme Familienbadetag) des Saunabereiches untersagt.
- 2. Jeder Badegast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
- 3. Glasflaschen u.a. Gegenstände welche zerbrechlich sind, dürfen nicht mit in die Sauna eingebracht werden. Auch das Mitführen und der Verzehr von Lebensmitteln und Speisen ist untersagt.
- 3. Die Benutzung der Sauna-Räume ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch und im unbedeckten Zustand gestattet.

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad und den Badepark



der Stadt Wörth am Rhein



4. Bei Benutzung der Sauna-Räume ist zu beachten, dass in der Kabine hohe Temperaturen herrschen. Am Fußboden bis zu 40° C, bis zu 100° C an der Decke. Entsprechende Vorsicht ist geboten.

Eine Berührung des Ofens ist aus erheblicher Verbrennungsgefahr ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Sauna-Raumes. Helfen sie mit, Energie zu sparen, in dem die Türen zu den Sauna-Kabinen so kurz wie möglich geöffnet werden.

5. Badesandalen sollten aus hygienischen und die gesundheitliche Wirkung des Saunabadens betreffenden Gründen getragen werden. Sie dürfen aufgrund der hohen Temperaturen jedoch nicht in die Sauna-Räume mitgenommen werden.
6. Aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Badegäste sollte jeder Benutzer im Sauna-Raum ruhig auf seinem Platze verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit abschließendem Aufsitzen wird empfohlen.

Die Rücksicht auf andere Badende, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.

7. Wasseraufgüsse auf den Öfen werden grundsätzlich vom Personal durchgeführt. Es werden in unserem Hause Aufgussmittel auf der Basis rein natürlicher Substanzen verwendet. Die Aufgussintervalle werden je nach Betriebsamkeit individuell durch das Personal festgelegt. Im Regelfall erfolgen Handaufgüsse ab 15.00 Uhr von Dienstag bis Freitag in stündlichen Intervallen. Am Wochenende werden diese bereits ab 13 Uhr durchgeführt. Die Öfen dienen nicht dem Trocknen von Handtüchern, Badebekleidung etc.
9. Die Durchführung von Aufgüssen obliegt nur dem unterwiesenen Personal der Bäder. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das selbstständige Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer Ausgusskonzentrate auf den Öfen, ist strengstens verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Mitbadenden sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, sich im Ofen entzünden und zu Sauna-Bränden führen können. Der Sauna-Raum ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen und die Tür leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer im Sauna-Raum richtet sich nach dem eigenen Behagen. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen in den Kabinen zu verweilen. Übertreibungen können zu ernststen gesundheitlichen Zwischenfällen führen.

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad und den Badepark



der Stadt Wörth am Rhein



-
10. Die Benutzung von Kneippanlagen sowie der Körperduschen sollte nach den Ratschlägen des Personals und den besonderen und einschlägigen Regeln erfolgen. Vor Benutzung der Eintauchbecken und dem Whirlpool ist der Körper von Schweiß zu reinigen. Zur Vermeidung von Unfällen ist das Springen vom Beckenrand verboten.
 11. Der Ruhe-Raum, das Sanarium und die Meditationssauna sollen im besonderen Maße der Erholung und Entspannung dienen. Der Badegast soll alles unterlassen, was die Ruhe der übrigen Badegäste stören könnte.
 12. Die Benutzung der Sitz- und Liegestühle ist nur im bekleideten Zustand (Bademantel, umhüllendes Badetuch etc.) gestattet. Die Reservierung von Ruheliegen durch Auflegen von Textilien ist untersagt.
 13. Aus hygienischen Gründen und zum Schutz der Einrichtungen, ist im Saunabereich, insbesondere in den Schwitzkabinen das Verwenden von Körperpflegeprodukten (z.B. Öle, Honig, Haarkuren, Tönungen, Cremes etc. untersagt.
 14. In den Schwitzkabinen dürfen keine Plätze reserviert werden. Auch das Trocknen von Handtüchern ist untersagt!
 15. Im gesamten Saunabereich ist das Benutzen von Handys und kameratauglichen Geräten strengstens untersagt.
 16. Rauchen ist im Außenbereich nur an der vorgesehenen Stelle erlaubt (Raucherplatz).
 17. Das Reinigen der Haut in der Schwitzkabine ist bitte zu vermeiden. Auch Körperbürsten und Waschlappen sind nur in der Dusche gestattet.

§ 6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den regulären Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt und freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen.